



Brüssel, den 11. Oktober 2016  
(OR. en)

13178/16

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0317 (NLE)**

**COEST 255**  
**WTO 286**

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 649 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vertreten werden soll

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 649 final.

Anl.: COM(2016) 649 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2016  
COM(2016) 649 final

2016/0317 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen  
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau  
andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“  
vertreten werden soll**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem Gremium zu vertreten ist, das durch ein Assoziierungsabkommen zwischen der Union und einem Drittstaat eingesetzt wurde. Er betrifft in erster Linie die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) in Bezug auf die Annahme einer Liste von Schiedsrichtern für die Beilegung von Streitigkeiten in Handelsfragen.

Das Abkommen wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und wurde seit dem 1. September 2014 und bis zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten teilweise vorläufig angewendet. Mit dem Beschluss (EU) 2016/839 vom 23. Mai 2016<sup>1</sup> hat der Rat den Abschluss des Abkommens genehmigt und nach Artikel 464 Absatz 2 des Abkommens trat es am 1. Juli 2016 in Kraft.

Mit dem Abkommen wurde der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ geschaffen, der die Durchführung des Titels V des Abkommens (Handel und Handelsfragen) überwacht und diesbezügliche Fragen klärt. Wie in Artikel 404 des Abkommens vorgesehen, muss der Ausschuss eine Schiedsrichterliste aufstellen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Streitbeilegungsmechanismus zu gewährleisten.

Dieser Vorschlag ersetzt den Vorschlag der Kommission COM(2015)390 final<sup>2</sup>. Die Ersetzung ist erforderlich, weil zwei der von der Republik Moldau vorgeschlagenen Schiedsrichter die Bedingungen nach Artikel 404 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr erfüllen. Die Republik Moldau hat zwei andere Kandidaten vorgeschlagen, die die Bedingungen nach Artikel 404 Absatz 2 des Abkommens erfüllen, und die Europäische Kommission empfiehlt dem Rat, die beiden Kandidaten zu akzeptieren. Darüber hinaus wird mit diesem Vorschlag dem Umstand Rechnung getragen, dass das Abkommen am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit diesem Vorschlag wird auf der Grundlage des genannten Abkommens die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber einem Land der Östlichen Partnerschaft durchgeführt. Damit sollen die erforderlichen institutionellen Instrumente geschaffen werden, damit die Union und die Republik Moldau bilateralen Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Abkommens effektiv begegnen können. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Ansatz der Union bezüglich der im Rahmen von Freihandelsabkommen mit anderen Handelspartnern vereinbarten oder umgesetzten Streitbeilegungsdisziplinen.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 28.

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1469533573883&uri=CELEX:52015PC0390>

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der Union, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bezüglich der Republik Moldau, und ergänzt diese.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, bildet die Rechtsgrundlage für die Festlegung des Standpunkts, den die Union in den mit dem Abkommen eingesetzten Ausschüssen vertritt.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik als ausschließliche Zuständigkeit der Union definiert. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um die internationalen Verpflichtungen der Union aus dem Abkommen mit der Republik Moldau umzusetzen.

- Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV, der die Annahme durch einen Ratsbeschluss vorsieht. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Konsultationen der Interessenträger entfallen bei diesem Vorschlag.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat bei der Suche nach geeigneten und qualifizierten Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, die bei Streitigkeiten im Rahmen von Handelsabkommen der Union als Schiedsrichter agieren können, die Beiträge der Mitgliedstaaten der letzten Jahre berücksichtigt.

- Folgenabschätzung**

Der Vorschlag betrifft die Durchführung institutioneller Aspekte des Abkommens zwischen der Union und der Republik Moldau, insbesondere des Titels V über Handel und Handelsfragen. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder

Umweltpolitik der Union. Das Abkommen ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten; seine Durchführung befindet sich in einem sehr frühen Stadium.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Abkommen zwischen der Union und der Republik Moldau unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, es verursacht KMU keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des Abkommens wird regelmäßig vom Assoziationsrat EU-Republik Moldau überprüft. Die Europäische Kommission hat sich zudem verpflichtet, dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht zur Umsetzung von Titel V des Abkommens (Handel und Handelsfragen) vorzulegen, in dem auch die Elemente dieses Vorschlags anzusprechen sind.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll ein Standpunkt der Union bezüglich der Durchführung des Handelsabschnitts des Abkommens zwischen der Union und der Republik Moldau angenommen werden. Titel V des Abkommens (Handel und Handelsfragen) umfasst unter anderem Kapitel 14 (Streitbeilegung), in dem ein Mechanismus für die Beilegung von handelsbezogenen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung des Handelsabschnitts des Abkommens vorgesehen ist. Das Schiedsverfahren des Kapitels 14 sieht vor, dass die Beschwerdeführerin zur Lösung einer bilateralen Streitigkeit um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen kann. In Artikel 404 des Abkommens werden die Regeln für die Zusammensetzung des Schiedspanels festgesetzt. Gemäß dem Abkommen ist eine Liste qualifizierter Personen aufzustellen, die als Schiedsrichter dienen können. Mithin gab es Gespräche mit der Regierung der Republik Moldau über den Entwurf einer Liste von Schiedsrichtern, die willens und in der Lage sind, als Mitglied eines Schiedspanels zu dienen; die Liste enthält fünf von der Union vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten, fünf von der Republik Moldau vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten und fünf Drittstaatsangehörige, die im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Diese Liste wird herangezogen, wenn die Einsetzung eines Schiedspanels erforderlich ist.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen  
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau  
andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“  
vertreten werden soll**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits<sup>3</sup> (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens muss sich der Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens auf eine Liste von Personen einigen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen.
- (3) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens wurden mit der Regierung der Republik Moldau Gespräche über den Entwurf einer Liste von Schiedsrichtern geführt, die als Mitglied eines Schiedspanels dienen sollen; die Liste enthält fünf von der Union vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten, fünf von der Republik Moldau vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten und fünf Drittstaatsangehörige, die im Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (4) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist –

---

<sup>3</sup> Beschluss 2014/492/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretende Standpunkt bezüglich der Annahme der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, stützt sich auf den Beschlussentwurf des besagten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlusseentwurfs können von den Vertretern der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*